OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651903/4/SB

Datum:
Linz, 18. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des R H, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 23.10.2020, GZ: 20347483, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Auflagenunterpunkt hinsichtlich der Haaranalysen dahingehend abgeändert, dass sich der Bf erstmalig am 31.03.2021 und dann jeweils in Abständen von 3 Monaten (Toleranzfrist: eine Woche) zu einer Probenahme für die Haaranalyse (auf EtG) bei der Führerscheinbehörde nach jeweiliger vorheriger Vereinbarung einzufinden hat. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), vom 23.10.2020, GZ: 20347483, wurde die Lenkberechtigung des R H (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt:

- Befristung bis 22.10.2022;
- der Bf hat sich bis spätestens 22.10.2022 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen;
- der Bf hat sich in Abständen von 3 Monaten für die Dauer von 2 Jahren einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen und sich am 27.01.2021, 21.04.2021; 25.08.2021; 25.0ß8.2021; 17.11.2021; 16.02.2022; 18.05.2022; 27.07.2022; 07.09.2022 bei der Behörde, 4600 Wes, Dragonerstraße 29 im 1. Stock – amtsärztliches Referat, jeweils um 13.00 Uhr zu einer Probenahme der Haaranalyse einzufinden.

Begründend wurde auf das schlüssige amtsärztliche Gutachten hingewiesen.

I.2. Im Gutachten nach § 8 FSG führte der Amtsarzt aus, dass der beigebrachte Laborbefund einen erhöhten GOT und GPT Wert (mit 42 u. 62 U/l) sowie einen CDT-Wert von 0,58 zeige. Laut beigebrachtem neurologischem/psychologischen Gutachten liege ein schädlicher Gebrauch von Alkohol vor. Die weitere Überprüfung und Stabilisierung eines Abstinenzverhaltens sei mittels regelmäßiger Kontrollen empfehlenswert. Aus verkehrsmedizinischer Sicht werde die Gewährung eines befristeten Führerscheines auf zwei Jahre mit dem regelmäßigen Nachweis der Alkoholfreiheit mittels Haaranalyse in 3-monatigen Abständen empfohlen.

I.3. Gegen den Bescheid der bB erhob der Bf mit Schreiben vom 13.11.2020 Beschwerde und führte aus, dass ihm das Ausmaß der Auflagen nicht verhältnismäßig erscheine. Er habe innerhalb der letzten eineinhalb Jahre Blutlaborwerte vorlegen können, die vor allem im Bereich des CDT und GAMMA GT im Normbereich liegen würden. Erhöhte GOT und GPT Werte könnten sich auch durch andere Ursachen ergeben (zB Erkrankungen der Schilddrüse). Diesbezüglich liege eine Befundung vor, wozu auch Krankenhausbefunde vorgelegt werden könnten. Eine fachärztliche Stellungnahme bescheinige ihm ausreichend vorhandene kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen und befürworte das Lenken eines KFZ. Zudem halte dieser seine Abstinenz für glaubwürdig, was auch aus seiner Stellungnahme hervorgehe. Seit Juli 2019 besuche der Bf regelmäßig die Alkoholberatung; dies habe zu einer Einstellungsveränderung und Sensibilisierung geführt, was zur Folge habe, dass ihm die Einhaltung der Alkoholabstinenz leicht

falle und sinnvoll erscheine. Der Amtsarzt habe zur Entscheidungsfindung beim letzten Termin lediglich den letzten Laborwert sowie den Punkt „vorgeschlagene Kontrollen“ lt Facharztgutachten zu seiner Entscheidung beigelegt. Die über eineinhalb Jahre durch oben erwähnte Laborwerte nachgewiesene Abstinenz sei dadurch nicht miteinbezogen worden.
Aus diesen Gründen ersuche der Bf, die Angelegenheit nochmals neu zu bewerten, alle Befunde und Stellungnahmen in vollem Umfang in die Entscheidung einfließen zulassen und im besten Fall zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

I.4. Die bB legte mit Schreiben vom 24.11.2020 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.12.2020 (nachweislich zugestellt am 24.12.2020; protokolliert zu LVwG-651903/2/SB) wurde dem Bf unter Hinweis auf die fachärztliche Stellungnahme vom 28.09.2020 und das amtsärztliche Gutachten vom 22.10.2020 die Möglichkeit eingeräumt, ein Gutachten, in welchem auf das Gutachten des Amtsarztes – welches vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorerst nicht als unschlüssig angesehen werde – sowie auf die fachärztliche Stellungnahme eingegangen wird, beizubringen. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass in der fachärztlichen Stellungnahme ein schädlicher Gebrauch von Alkohol diagnostiziert worden ist. Sollte binnen offener Frist keine entsprechenden Befunde/Gutachten vorgelegt werden, beabsichtige das Landesverwaltungsgericht anhand der Aktenlage zu entscheiden.

I.6. Am 19.01.2021 erkundigte sich der Bf telefonisch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Auswahl des Arztes und erklärte, sich entsprechend zu informieren. Bis dato langte keine Stellungnahme des Bf bzw keine fachärztliche Stellungnahme betreffend den Bf beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung, GZ: 20347483, für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B (Duplikat, ausgestellt am 02.10.2020; vormals FS-Serie-Nr. 19456449) (ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Im Endbefund des Facharztes für med. und chem. Labordiagnostik vom 28.09.2020 ist ein erhöhter GOT Wert mit 42 U/l (Referenzwert bis 35) und ein erhöhter GPT-Wert mit 62 U/l (Referenzwert bis 45) betreffend den Bf ausgewiesen (ON1 Behördenakt). Beim Bf wurde ein schädlicher Gebrauch von Alkohol diagnostiziert (ON2 Behördenakt, fachärztliche/psychiatrische Stellungnahme; ON4 Behördenakt, Amtsärztliches Gutachten).

II.2.3. Das schädliche Konsumverhalten wurde glaubhaft beendet. Die nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind ausreichend vorhanden; durch nachgewiesene Abstinenz und nachvollziehbares Problembewusstsein ist die erforderliche Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gegeben. Zur Stabilisierung des Problembewusstseins und des Abstinenzverhaltens sind geeignete Laborkontrollen empfohlen (innerhalb von 12 Monaten ab Neu-Erteilung der Lenkberechtigung in 3-monatigem Abstand CDT- und Gamma-GT-Messungen bzw entsprechende ETG-Bestimmung durch Haaranalyse) (ON 2 Behördenakt, fachärztliche/psychiatrische Stellungnahme).

II.2.4. Der Bf ist auf zwei Jahre befristet zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppe 1 unter der Auflage, nämlich Kontrolluntersuchungen im Hinblick auf die Probenname einer Haaranalyse auf EtG in dreimonatigem Abstand, geeignet (ON4 Behördenakt, amtsärztliches Gutachten).

II.3. Die obigen Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Feststellungen zum Bf, insbesondere hinsichtlich seines problematischen Alkoholkonsums gründen auf den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen in der fachärztlichen Stellungnahme und dem abschließenden amtsärztlichen Gutachten. Insbesondere dem amtsärztlichen Gutachten ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, noch waren seine Ausführungen geeignet, die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit dieses Gutachtens zu erschüttern.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der

Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 FSG ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 8 Abs 4 FSG sind, wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 letzter Satz Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind. Werden in den Fällen des § 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV ist in dem Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen vorschreibt, die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2. Beim Bf wurde ein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit iSd § 14 Abs 5 FSG-GV diagnostiziert, welchem der Bf auch nicht entgegen getreten ist. Der Bf ist vor dem Hintergrund der Ausführungen in der fachärztlichen/psychiatrischen Stellungnahme sowie des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des Amtsarztes der bB bedingt geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken. Soweit sich der Bf in seiner Beschwerde unsubstantiiert gegen „das Ausmaß der Auflagen“ wendet, so ist er auf die Ausführungen des Amtsarztes der bB hinsichtlich deren Erforderlichkeit zu verweisen. Dieser sachverständigen Beurteilung ist der Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb auf dieses Vorbringen nicht weiter einzugehen war. Der Bf verweist selbst auf den Punkt „vorgeschlagene Kontrollen“ in der fachärztlichen/psychiatrischen Stellungnahme, welche die Überprüfung der Werte, aus deren Ergebnis auf die Einhaltung der Abstinenz geschlossen werden kann, empfiehlt.

III.3. Auch wenn das schädliche Konsumverhalten glaubhaft beendet wurde, so liegt – wie bereits ausgeführt – ein schädlicher Gebrauch von Alkohol und somit ein gehäufter Missbrauch in der Vergangenheit iSd § 14 Abs 5 FSG-GV vor, weshalb der bB nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie auf Grundlage des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des Amtsarztes die

Lenkberechtigung der gegenständlichen Klassen befristete und mit der Auflage der regelmäßigen Einfindung zur Probennahme für die Haaranalyse (ergänzt um die Analyse auf EtG) sowie der Vorschreibung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung verband.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger